VELO ELSENER AG [

Allgemeine Geschäftsbedingungen

28. Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verkäufe von Fahrrädern, E-Bikes, Komponenten, Zubehör und Bekleidung sowie für Werkstatt- und weitere Dienstleistungen der Velo Elsener AG an sämtlichen Standorten. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Die AGB werden dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und gelten nur, soweit sie wirksam einbezogen wurden.

2. Angebote und Vertragsschluss

Produktdarstellungen und unverbindliche Offerten stellen grundsätzlich keine verbindlichen Angebote dar. Der Vertrag kommt durch Annahme einer Bestellung, schriftliche Auftragsbestätigung oder durch gegenseitig übereinstimmende Willenserklärung zustande. Verbindlich zugesicherte Eigenschaften bleiben vorbehalten.

3. Preise und Zahlung

Preise gegenüber Konsumenten verstehen sich in Schweizer Franken inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung vor Übergabe der Ware bzw. bei Abholung nach Abschluss der Werkstattarbeiten fällig. Lieferungen auf Rechnung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln; eine Mahngebühr wird nur erhoben, soweit sie wirksam vereinbart und angemessen ist. Anzahlungen können vereinbart werden.

4. Liefertermine

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Bei Verzögerungen informiert Velo Elsener AG den Kunden nach Möglichkeit. Die gesetzlichen Rechte bei Verzug, insbesondere nach erforderlicher Nachfristansetzung, bleiben bestehen.

5. Sonderbestellungen und individuelle Aufbauten

Für Kunden speziell beschaffte oder individuell konfigurierte Produkte werden verbindlich bestellt. Ein freiwilliges Storno- oder Rückgaberecht besteht nicht. Stimmen beide Parteien einer Stornierung zu, dürfen nachweislich entstandene, angemessene Kosten vereinbart bzw. in Rechnung gestellt werden. Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere eine erforderliche Registereintragung, erfüllt sind. Bis zur vollständigen Zahlung kann Velo Elsener AG die Übergabe der Ware im gesetzlich zulässigen Rahmen verweigern.

7. Sachgewährleistung bei Neuware: Nachbesserung vor Austausch

Für neue Produkte gilt gegenüber Konsumenten eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung. Bei einem gewährleistungspflichtigen Mangel vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, vorrangig eine unentgeltliche, fachgerechte Nachbesserung durch Velo Elsener AG innerhalb angemessener Frist. Velo Elsener AG kann nach eigener Wahl statt der Reparatur ein gleichwertiges mangelfreies Produkt oder das betroffene Bauteil ersetzen. Ein sofortiger Austausch des gesamten Fahrrads kann bei einem fachgerecht behebbaren Bauteilmangel nicht verlangt werden. Die gesetzlichen Rechte auf Wandelung und Minderung werden insoweit durch dieses vorrangige Nachbesserungsrecht ersetzt, soweit diese Abrede wirksam ist. Ist die Nachbesserung unmöglich, unzumutbar, verzögert sie sich unangemessen oder scheitert sie wiederholt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu. Zwingendes Recht und ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften bleiben vorbehalten. Mängel sind nach Entdeckung zeitnah zu melden; gesetzliche Prüf- und Rügeobliegenheiten bleiben anwendbar.

8. Herstellergarantien

Freiwillige Herstellergarantien gelten zusätzlich und gemäss den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Sie schränken Ansprüche aus der mit Velo Elsener AG vereinbarten Sachgewährleistung nicht ein. Zur Abklärung kann das Produkt an eine zuständige Prüfstelle weitergeleitet werden; die Abwicklung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

9. Verschleiss und Fremdeingriffe

Gewöhnlicher, alters- und nutzungsbedingter Verschleiss ist kein Sachmangel. Dies betrifft beispielsweise Reifen, Ketten, Bremsbeläge und Kassetten, soweit tatsächlich normale Abnutzung vorliegt. Schäden aus Unfällen, Fehlgebrauch oder unsachgemässen Eingriffen sind nur ausgeschlossen, soweit sie hierdurch verursacht wurden. Fremdreparaturen lassen sonstige Gewährleistungsansprüche nicht automatisch entfallen.

10. Gebrauchtware

Bei ausdrücklich als gebraucht verkauften Produkten wird die gesetzliche Sachgewährleistung, soweit zulässig und wirksam vereinbart, ausgeschlossen. Ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften und arglistig verschwiegene Mängel bleiben vorbehalten. Ein bekannter Zustand oder Mangel wird möglichst im Kaufbeleg dokumentiert.

11. Werkstattaufträge und Kostenvoranschläge

Der Leistungsumfang wird bei Auftragserteilung festgelegt. Kostenschätzungen sind als solche zu kennzeichnen. Verbindliche Kostenvoranschläge dürfen nicht pauschal um 10 % überschritten werden; absehbare wesentliche Mehrkosten oder zusätzliche Arbeiten bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kunden. Diagnose- und Prüfkosten werden nur berechnet, wenn dies vorgängig vereinbart wurde. Bei unerwarteten sicherheitsrelevanten Mängeln wird der Kunde vor weiteren kostenpflichtigen Arbeiten kontaktiert.

12. Mängel an Werkstattarbeiten

Werkstattarbeiten werden fachgerecht erbracht. Der Kunde meldet erkannte Mängel möglichst umgehend. Velo Elsener AG erhält bei berechtigten Beanstandungen grundsätzlich eine angemessene Gelegenheit zur kostenlosen Nachbesserung, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende Ansprüche bleiben vorbehalten.

13. Abholung und Lagergebühren

Der Kunde wird über die Abholbereitschaft informiert. Die Abholung soll innerhalb von zehn Kalendertagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kunde unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist gemahnt. Bei anschliessendem Annahmeverzug wird eine vorab vereinbarte Lagergebühr von CHF 5 pro Kalendertag erhoben, soweit angemessen und rechtlich zulässig. Benachrichtigung und Mahnung werden dokumentiert.

14. Nicht abgeholte Gegenstände

Nicht abgeholte Fahrräder und Gegenstände werden nicht allein aufgrund des Zeitablaufs Eigentum der Velo Elsener AG. Allfällige Hinterlegung, Verwertung oder andere Massnahmen erfolgen ausschliesslich nach den gesetzlichen Voraussetzungen und nach entsprechender Benachrichtigung.

15. Rückgabe und Umtausch

Bei Käufen im Ladengeschäft besteht für mangelfreie Produkte grundsätzlich kein allgemeines gesetzliches Rückgabe- oder Umtauschrecht. Freiwillige Rücknahmen erfolgen nach individueller Vereinbarung. Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

16. Probefahrten

Probefahrten bedürfen einer Absprache. Kunden haben Verkehrsregeln einzuhalten und das Produkt sorgfältig zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Besondere Kautions- oder Versicherungsbedingungen sind vor der Probefahrt separat zu vereinbaren.

17. E-Bikes und elektronische Komponenten

Herstellerangaben, gesetzliche Vorschriften und Wartungsempfehlungen sind zu beachten. Manipulationen und unsachgemässe Softwareeingriffe können Gewährleistungsansprüche ausschliessen, soweit der geltend gemachte Schaden dadurch verursacht wurde. Gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

18. Haftung

Die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit wird nicht ausgeschlossen. Im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Gesetzlich zwingende Haftung, insbesondere für Personenschäden, bleibt unberührt.

19. Datenschutz

Personendaten werden im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht zur Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Garantieabwicklung bearbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände, insbesondere zwingende Konsumentengerichtsstände. Soweit rechtlich zulässig, ist Zürich Gerichtsstand.

21. Schlussbestimmungen

Es gilt die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB. Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen.